

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 60/07 B

L 15 U 193/05 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 6 U 34/00 (SG Düsseldorf)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Maschinenbau- und Metall-Berufsgenossenschaft,
Kreuzstraße 45, 40210 Düsseldorf,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. Juni 2007 durch den
Vorsitzenden Richter **S t e e g e** sowie die Richter **M ü t z e** und **D r. B e c k e r**
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 14. November 2006 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Die Klägerin hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) schlüssig dargelegt oder bezeichnet.
- 2 Die Klägerin stützt ihre Beschwerde zunächst auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG, legt diese aber nicht hinreichend dar. Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist gegeben, wenn zu erwarten ist, dass die Revisionsentscheidung die Rechtseinheit in ihrem Bestand erhalten oder die Weiterentwicklung des Rechts fördern wird. Daher ist aufzuzeigen, ob und inwieweit zu der aufgeworfenen Frage bereits Rechtsgrundsätze herausgearbeitet sind und in welchem Rahmen noch eine weitere Ausgestaltung, Erweiterung oder Änderung derselben durch das Revisionsgericht zur Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits erforderlich erscheint (vgl Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl 2005, IX, RdNr 65 und 66; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 116 ff). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 3 Hinsichtlich der von der Klägerin formulierten Fragen zur Verwertung von Gutachten der Beklagten bzw ihrer Bediensteten als Entscheidungsgrundlage in sozialgerichtlichen Verfahren mangelt es schon an der Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Fragen. Denn die Klägerin hat sich nicht mit der bisher zu diesen Fragen ergangenen Rechtsprechung (vgl nur BSG SozR Nr 66 zu § 128 SGG; BSG SozR § 103 Nr 24) auseinander gesetzt und aufgezeigt, inwieweit diese einer Weiterentwicklung bedarf.
- 4 Auch soweit die Klägerin Verfahrensmängel rügt, fehlt es an den erforderlichen Darlegungen. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweis Antrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 Die Rügen von Verstößen gegen Art 6 der Menschenrechtskonvention und gegen das Gleichbehandlungsgebot gemäß Art 3 des Grundgesetzes, weil gegen die Regeln des fairen Verfahrens und das Willkürverbot verstoßen worden sei, erschöpfen sich in ihrer schlichten Behauptung.

tung unter Hinweis auf die Verwertung von Gutachten des Prozessgegners. Jegliche näheren Ausführungen fehlen.

- 6 Die Rüge des Fehlens einer unabhängigen arbeitstechnischen Begutachtung ist die Rüge eines Aufklärungsmangels des LSG, die vorliegend schon daran scheitert, dass der für einen Erfolg dieser Rüge nach dem Wortlaut des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG notwendige Beweisanspruch nicht bezeichnet wurde.
- 7 In ihren weiteren Ausführungen setzt die Klägerin sich im Kern mit der Beweiswürdigung durch das LSG auseinander; darauf kann eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision jedoch nicht in zulässiger Weise gestützt werden (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)